

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
 U3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundesministerium
 für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

J. Bauer

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zl. *41* -GE/19 *04*
 Datum: **30. JUNI 1994**
 Verteilt **21. Juli 1994** *Kra*

Beilagen

LAD-VD-4782

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
 10.067/48-I 3/1994

Bearbeiter
 Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
 2197

Datum
28. Juni 1994

Betrifft
 Maklergesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Makler und über die Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (Maklergesetz) keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Die NÖ Landesregierung regt jedoch an, neben den Sonderbestimmungen für Versicherungsmakler weitere Sonderbestimmungen für die Vermittler von Veranlagungen aufzunehmen. In letzter Zeit kam es zu einer Vielzahl von Beschwerdefällen bei geschädigten Privatanelegern, vor allem bei Jugendlichen, die durch unseriöse Vermittlungspraktiken bedingt waren. In diesen Sonderbestimmungen für Anlagevermittler sollte z.B. ein Sorgfaltspflichtenkatalog, eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Schadenersatzansprüche und eine Offenlegungspflicht des Anlagevermittlers bezüglich seiner Stellung zum Emittenten aufgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
 Dr. Pröll
 Landeshauptmann

LAD-VD-4782

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

